

Vereinssatzung
Förderverein der Grundschule Konradin-Auloh

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Förderverein der Grundschule Konradin-Auloh ist eine Vereinigung von Freunden, Förderern und Eltern der Kinder der Schule in Landshut. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landshut den Namen „Förderverein der Grundschule Konradin-Auloh e. V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Landshut.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Mittelbeschaffung für die Grundschule Konradin-Auloh außerhalb der Zuständigkeit des Sachaufwandsträgers. Der Verein fördert insoweit die Bildung und Erziehung, in dem er Maßnahmen, Einrichtungen und Schulveranstaltungen unterstützt, die eine wirksame Hilfe für die Schüler an der Grundschule Konradin-Auloh bedeuten.
- (2) Der Verein trägt durch finanzielle, materielle oder personelle Aktivitäten bei, die Möglichkeiten der Schule zu erweitern.
- (3) Der Verein legt Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Organisationen ähnlicher Zielrichtung zum Wohle der Schüler.
- (4) Der Verein stimmt alle Aktivitäten grundsätzlicher Art mit der Schulleitung ab. Finanzielle Zuwendungen können durch den Verein nur gewährt werden, wenn es sich dabei nicht um Sachkosten handelt, für die der Schulträger zuständig ist. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Abstimmung zwischen Verein, Schule und Sachaufwandsträger.

§ 3 Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mitglieder und Vorstandschaft erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Im Einzelfall kann beschlossen werden, dass Unkosten, die für den Vereinszweck aufgewandt werden, dem Träger dieser Unkosten erstattet werden.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5 Mitgliedschaft und Mitgliederversammlung

- (1) Mitglieder des Vereins können werden
 - natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - juristische Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts
 - Einzelfirmen und Gesellschaften des Handelsrechts.
- (2) Mitglieder können alle in Punkt (1) Genannten werden, unabhängig vom Wohnort bzw. Firmensitz.
- (3) Geborene Mitglieder sind:
 - ein Vertreter der Pfarrei St. Vinzenz (Auloh)
 - ein Vertreter der Erlöserkirche II (Auloh)
 - 1. Vorsitzender oder Vertretung des Elternbeirates
 - die Schulleitung der Grundschule Konradin Auloh

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Die Anträge müssen schriftlich eingereicht werden.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird.
- Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.
- Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch eine schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Vorstandschaft am Ende des Geschäftsjahres (Schuljahres)
 - b) durch Ausschluss, der bei Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Vereins (nach Anhörung des betroffenen Mitglieds) durch den Vorstand ausgesprochen wird
 - c) durch Streichung, wenn ein Mitglied mit mindestens zwei Jahresbeiträgen trotz zweimaliger Anmahnung im Rückstand ist; hierzu ist der Beschluss der Vorstandschaft notwendig
 - d) durch Tod des Mitglieds
 - e) durch Löschung der Firma

§ 8 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Förderverein e. V. durch

- Mitgliedsbeiträge, diese werden von der Mitgliederversammlung festgelegt
- Geld- und Sachspenden
- Erträge, Sammlungen, Werbeveranstaltungen
- sonstige Zuwendungen

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe sind

- Vorstandschaft
- - Mitgliederversammlung

§ 10 Die Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft besteht aus:

1. Vorstand
2. Vorstand
3. Schatzmeister
4. Schriftführer
5. bis zu zwei Beisitzer

(2) Die zu wählende Vorstandschaft wird in ehrenamtlicher Eigenschaft auf 2 Jahre gewählt.

(3) Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Beide Vorsitzende sind alleinvertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und der ihm nach dieser Satzung übertragenen Aufgaben.

(5) Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende, beruft Sitzungen des Vorstandes und des Vereinsausschusses ein, so oft das Interesse des Vereins dies erfordert, mindestens aber zweimal pro Geschäftsjahr, und leitet die Sitzungen des Vorstandes.

(6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. In dringenden Fällen ist das Umlaufverfahren zulässig.

(8) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins, führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen an den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen nur für Vereinszwecke und nur nach Beschluss des Vorstandes leisten. Auf Anweisung des 1. oder 2. Vorsitzenden können Zahlungen bis zu € 250,00 ohne Vorstandsbeschluss ausgeführt werden.

- (9) Dem Schriftführer obliegt die schriftliche Ausfertigung der Beschlüsse des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung. Er hat über jede Sitzung des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung Protokoll zu führen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle sind vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Dem Vorstand obliegt außerdem die Pressearbeit des Vereins.

§ 11 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im 1. Quartal des Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitglieder sind unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich oder durch Veröffentlichungen in der „Landshuter Zeitung“ einzuladen. Die Tagesordnung ist dabei bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:
- Wahl des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern,
 - Entgegennahme des vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu erstattenden Geschäftsberichts und des Kassenberichts des Schatzmeisters.
 - Genehmigung der Jahresabrechnung nach erfolgter Kassenprüfung und Entlastung des Vorstandes,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Entscheidung über die Anfechtung eines Beschlusses des Vorstandes über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 7 Abs. 3
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - Beschlussfassung über Wünsche und Anträge,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die anwesenden Mitglieder sind mit je einer Stimme stimmberechtigt. Stimmabtretungen sind nicht zulässig.

§ 12 Beschlussfassung in der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Versammlungsleiter übertragen werden. Außerdem können Wahlhelfer berufen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht die Satzung etwas anderes bestimmt oder mehr als ein Drittel der erschienenen Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragt.
- (4) Über jedes Mitglied des Vorstandes wird getrennt abgestimmt. Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die Wahl der Beisitzer kann in einem Wahlgang erfolgen. Als Beisitzer sind die Personen mit den meisten Stimmen gewählt.

- (6) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 13 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung, für die die Bestimmungen § 12 gelten, wird einberufen:

- nach entsprechendem Beschluss des Vorstandes oder
- auf schriftliches Begehren von mindestens einem Viertel der Mitglieder an den Vorstand unter Angabe des Einberufungsgrundes und der zu stellenden Anträge.

§ 14 Beirat des Vereins

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung vorschlagen, zu seiner Entlastung und Ergänzung einen Beirat aus der Mitte der Vereinsmitglieder zu schaffen. Der Beirat hat keine Vertretungsbefugnis.

§ 15 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Ein Beschluss, mit dem eine Änderung der Satzung erfolgen soll, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte und zur Übertragung des Vereinsvermögens drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Grundschule Konradin-Auloh, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung der Mittel dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 30.10.2025 entrichtet. Sie tritt sofort in Kraft.

Landshut, den 30.10.2025

Vertretend für die Mitgliederversammlung (siehe Anwesenheitsliste)

